

Erläuterungen für die Anzeige einer Anlage in der Lösemittel eingesetzt werden

Gemäß § 5 Abs. 2 der 31. BImSchV sind bestehende nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, bei denen der für die jeweilige Tätigkeit der in Anhang I genannte Schwellenwert für den Lösemittelverbrauch überschritten wird, bis spätestens 25.08.2003 bei der zuständigen Behörde (in Bayern: Landratsämter und kreisfreie Städte) anzuzeigen.

Der 31. BImSchV gilt für die Errichtung und den Betrieb verschiedenster Anlagen (siehe beiliegende Anlagenliste, Anlage I), in denen unter Verwendung organischer Lösemittel bestimmte Tätigkeiten (siehe beiliegende Tätigkeitenliste, Anlage II) ausgeführt werden, sofern bestimmte Schwellenwerte für den Lösemittelverbrauch (t/a; vgl. Anlage I, Spalte 2) überschritten werden.

Die Anzeige hat die für die Anlage maßgebenden Daten zu enthalten. Diese Daten sollen anhand des vorliegenden Formulars erfasst werden.

Sollte Ihre Firma an einer Betriebsstätte mehrere Anlagen gemäß Anlage I betreiben, so ist das Formular für jede einzelne Anlage auszufüllen.

Technische Daten der Anlage

Lösemittelverbrauch:

Die Gesamtmenge an organischen Lösemitteln, die in einer Anlage je Kalenderjahr oder innerhalb eines beliebigen Zwölfmonatszeitraums eingesetzt wird, abzüglich aller flüchtigen organischen Verbindungen, die zur Wiederverwendung zurückgewonnen werden (§ 2 Nr. 19 der 31. BImSchV).

Es ist zu beachten, dass der Begriff Lösemittel hierbei nicht nur „reine Lösemittel“ (d. h. organische Verbindungen, in denen andere Stoffe sich auflösen), sondern auch Reinigungsmittel, Dispersionsmittel, Konservierungsmittel, Weichmacher oder Mittel zur Einstellung der Viskosität oder der Oberflächenspannung, umfasst (§ 2 Nr. 25 der 31. BImSchV).

Der Lösemittelverbrauch kann aus der Menge der Einsatzstoffe berechnet werden. Der Lösemittelgehalt der Einsatzstoffe kann in der Regel den Sicherheitsdatenblättern entnommen werden. Sollte dies nicht möglich sein, wäre beim Lieferanten nachzufragen.

Gefährliche Einsatzstoffe

Die Angaben sind erforderlich, weil gemäß § 3 Abs. 2 der 31. BImSchV eingesetzte krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe in kürzest möglicher Frist soweit wie möglich und unter der Berücksichtigung der Gebrauchstauglichkeit, der Verwendung und der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen durch weniger schädliche Stoffe oder Zubereitungen zu ersetzen sind.

Bei Stoffen, die mit dem R-Satz R 40 gekennzeichnet sind, d. h. irreversible Schäden verursachen können, sowie Stoffen nach Nr. 3.1.7 Klasse I der TA Luft 86 (s. Anlage III) ist nach § 3 Abs. 3 die Einhaltung eines definierten Massenstromes oder einer definierten Massenkonzentration erforderlich.

Umfüllen organischer Lösemittel

Gemäß § 3 Abs. 6 der 31. BImSchV sind beim Umfüllen großer Mengen an organischen Lösemitteln mit einem Siedepunkt bei 1013 mbar bis zu 423 K (150° C) besondere Maßnahmen zur Emissionsminderung zu treffen. Die Maßnahmen sind ggf. zu spezifizieren.